

blick auf die US-amerikanische Verfassung formuliert hat, eine „Herrschaft der Toten über die Lebenden“. Eine Verfassung muss notwendig möglichst kurz und vage sein, damit sie mit der Geschichte wachsen kann (*Jutta Limbach*). Zugleich muss sie gewisse grundlegende Bestandsgarantien haben, die Wirksamkeit und Dauer der Standards der Verfassung sichern. Diese „Ewigkeitsgarantien“ sind nach Art. 79 Abs. 3 GG auf die „in den Artikeln 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze“ begrenzt (Menschenwürde, Grund- und Menschenrechte, Rechtsstaat und Demokratie, ergänzt um das Bundesstaatsprinzip). Letzteres hält der Verfasser für bedenklich, worin ihn der Rezensent aus eigener Erfahrung der gescheiterten Länderfusion von Brandenburg und Berlin nur unterstützen kann. Selbst die Ewigkeitsklausel findet ihre Grenze in der nach Art. 146 GG eröffneten Möglichkeit, die geltende Verfassung durch eine neue, vom Souverän erlassene zu ersetzen, entsprechend der Formel des *Abbé Sieyès*, dass die Verfassung in jedem ihrer Teile nicht das Werk der verfassten Gewalt, sondern der verfassungsgebenden Gewalt ist (*Emmanuel Joseph Sieyès*, *Qu'est-ce que le tiers état?* Übersetzt: Was ist der Dritte Stand?, 1789, Kapitel 5).

An der Verfassungsentwicklung des Grundgesetzes arbeiten drei Kräfte. Der *Gesetzgeber* ist im Bereich der Staatsorganisation mehrfach grundlegend tätig geworden: 1957 mit der Wehrverfassung, 1968 der Notstandsverfassung und 2016/2017 mit zwei Föderalismusreformen. In der Ausgestaltung der Grundrechte hat vor allem das *Bundesverfassungsgericht* durch Grundsatzentscheidungen Maßstäbe gesetzt,

indem es z. B. das Grundrecht auf „informationelle Selbstbestimmung“ und die „Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums“ initiierte. Der *Souverän* – das Volk – verfügt über Entscheidungskompetenzen nur hinsichtlich einer vollständig neuen Verfassung (Art. 146 GG), ansonsten nur bei einer Neugliederung des Bundesgebietes bzw. Gebietsänderungen zwischen einzelnen Ländern (Art. 29 GG). Unmittelbare verfassungsändernde Entscheidungskompetenzen der Zivilgesellschaft sehen nur einzelne Landesverfassungen vor.

Eine wichtige Frage wirft der Autor zur *Verständlichkeit* des Grundgesetzes auf und stellt fest, dass diese sich im Hinblick auf den sprichwörtlichen „Menschen auf der Straße“ unübersehbar verschlechtert habe. Den Grund hierfür sieht er in der zunehmenden Kleinteiligkeit des gesetzgeberischen Vorgehens, bei dem das Misstrauen mitschwingt, künftige Anwender verfassungsrechtlicher Normen könnten Auslegungsspielräume womöglich „falsch“ nutzen. Ohne Kenntnis der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lasse sich das Grundgesetz heute kaum noch richtig lesen. Dieser Kritik kann nur nachdrücklich zugestimmt werden – Rechtsetzung wie Rechtsprechung dürfen sich vom allgemeinen Verständnis (besser: Verstehen) nicht entfernen. Das ist *ein* wesentlicher Grund, warum dem zunehmend schwindenden Einfluss der Zivilgesellschaft auf die Rechtsprechung nachhaltig entgegengetreten werden muss. Zur Weckung des Problembewusstseins leistet diese kleine Schrift einen größeren Beitrag als manche voluminöse Dissertation. (*hl*)

## Straf- und Strafprozessrecht

**Flavia Frieden: Erfahrungssätze im Strafprozess. Eine Untersuchung zu Erfahrungssätzen als Teil freier tatgerichtlicher Beweiswürdigung unter Einschluss ihrer revisionsgerichtlichen Kontrolle.** Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. 2025. 330 S. (Studien zum Strafrecht; Bd. 138) Print-Ausg.: ISBN 978-3-7560-3081-1 € 109,00

Vor die *juristische* Entscheidung über eine strafbare Handlung ist deren *tatsächliche* Feststellung im Wege der Beweisaufnahme gesetzt. Das tatsächliche, für die Entscheidung relevante Geschehen (die prozessuale Wahrheit), das der Richter nicht selbst wahrgenommen hat, muss mit den zulässigen aussagekräftigen Beweismitteln rekonstruiert werden. Die Feststellungen (Beweiswürdigung) trifft der Tatrichter nach seiner freien Überzeugung (§ 261 StPO), d. h. ohne Bindung an feste

Beweisregeln. Die Carolina von 1532 etwa knüpfte die Beweiskraft an die Regel „Zweier Zeugen Mund, tun allerwegs die Wahrheit kund“, die sich schon im Alten (5. Buch Moses) und Neuen Testament (Matthäus) findet. Neben den Grenzen, die Denkgesetze (Logik), Naturgesetze und wissenschaftliche Erkenntnisse sowie das Willkürverbot setzen, ist das Gericht auf Erfahrungssätze angewiesen, die Schlussfolgerungen auf die Wahrscheinlichkeit von Geschehensabläufen zulassen. Diese kategorisiert und analysiert die Autorin in vier Schritten.

Im ersten Schritt stellt sie fest, dass Erfahrungssätze durch Induktion gebildet werden, also durch Schlussfolgerungen von singulären Erfahrungen auf allgemeine Gültigkeiten. Diese Generalisierung beinhaltet, dass im Einzelfall entgegengesetzte Erkenntnisse möglich sind. Erfahrungssätze sind stets kritisch zu würdigen, was der Rezensent als deutliches Plädoyer gegen die ständige Ausweitung einzelrichterlicher Befugnisse wertet. Ein kritisches Hinterfragen ist im Dialog besser zu thematisieren als vor dem *forum internum* – auch, oder gerade, wenn sie mit nicht in die Justiz-Karriere einge-

bundenen Richtern mit Lebenserfahrung im nichtjuristischen Bereich diskutiert wird.

Im zweiten Schritt analysiert sie *deterministische* und *statistische* Erfahrungssätze; deterministische beanspruchen ausnahmslose Gültigkeit und schließen Zweifel des Richters aus, statistische lassen eine Schlussfolgerung „mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit“ zu. Ein klassischer deterministischer Erfahrungssatz ist der sog. Alibibeweis. Steht fest, dass der Beschuldigte sich zur Tatzeit nicht am Tatort befunden hat, scheidet die eigenhändige Tatbegehung aus. Eine Anstiftung wäre allerdings möglich, da diese nicht von der Anwesenheit am Tatort abhängig sein muss. Ein die Tat bestätigender deterministischer Erfahrungssatz ist, dass ab einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille die Fahruntüchtigkeit feststeht. Auch wenn Zeugen bekunden würden, dass der Fahrer einen durch und durch fahrtüchtigen Eindruck gemacht hätte, wäre dies als „Gegenbeweis“ untauglich.

Die für die Feststellung einer Straftat erforderlichen Haupttatsachen erschließen sich häufig aus mittelbaren oder Indizienbeweisen. Mehrere mittelbare Tatsachen können aufeinander aufbauend (Indizienkette) oder um eine gesuchte Haupttatsache herum (Indizienring) Schlussfolgerungen auf die für die Strafbarkeit erforderliche Haupttatsache zulassen. In mehrfacher Hinsicht sind dabei im dritten Schritt auch die Ausführungen zur objektiven Verwendung von *gesundem Menschenverstand* (common sense) interessant. Als zuverlässige Erkenntnisquelle scheidet er nach Auffassung von *Hegel* als „Sammelsurium unfundierter Vorurteile“ aus; als Lebenserfahrung könne er für die tatsächliche Bestätigung der Lebenswirklichkeit hilfreich sein.

Der vierte Teil beleuchtet und systematisiert die revisionsrechtliche Überprüfbarkeit der Erfahrungssätze, die früher gelehrt wurde, da nur „Gesetze“ revisionsrechtlich überprüft werden könnten. Vier Arten des fehlerhaften Umgangs mit Erfahrungssätzen werden herausgefiltert: die *Annahme eines ungültigen* (z. B. einem Zeugen dürfe nur entweder insgesamt geglaubt oder insgesamt nicht geglaubt werden) und die *Nichtbeachtung eines gültigen* Erfahrungssatzes (z. B. frühe und unvorbereitete Aussagen zum fraglichen Ereignis sind besonders aussagekräftig, weil die Erinnerung noch frisch ist), sowie der *fehlerhafte Umgang* mit Erfahrungssätzen (z. B. die Behauptung bei unklarer Beweislage eines Verhaltens, dies sei die „einzig denkbare“ Möglichkeit) oder eine fehlende Gesamtwürdigung. Die Vielfalt der Beanstandungen macht deutlich (ohne dass die Untersuchung dies im Blick gehabt haben muss), dass die Beteiligung ehrenamtlicher Richter gerade in Bezug auf die Bedeutung der Erfahrungssätze und ihrer kritischen Handhabung bei Beweiserhebung und -würdigung ein wichtiger Bestandteil der Rechtsprechung im Bereich der Tatsachenfeststellung ist. Dass dies grundsätzlich jeder mit gesundem Menschenverstand könne, erweist sich als Leerformel. Der mit der Dissertation eröffnete Weg einer systematischen Betrachtung von Erfahrungssätzen ist noch

nicht zu Ende gegangen, zudem eine populärwissenschaftliche Bearbeitung für eine breitere Leserschaft empfehlenswert wäre. (hl)

**Sigrun von Hasseln-Grindel (Hrsg.):  
Praxishandbuch Sexualisierte Gewalt  
gegen Kinder. Der Jugendschutzprozess  
vom Erstverdacht bis zum  
Strafurteil, Opferentschädigung und  
Opferprävention. Stuttgart: Boorberg 2022.  
557 S. ISBN 978-3-415-07051-6 € 69,00**

Das Handbuch befasst sich in großer Ausführlichkeit nicht nur strafrechtlich mit dem Jugendschutzprozess, sondern auch den zivilrechtlichen, psychologischen, zwischenmenschlichen und sozialrechtlichen Fragen. Sexuelle Gewalt wird nicht als nur rein strafrechtliche, sondern gesellschaftliche Problematik dargestellt. Im Laufe des Verfahrens ist nicht allein das Jugendgericht, vielmehr auch das Jugendamt mit seinen Maßnahmen gegen eine Gefährdung des Kindeswohls gefragt. Deshalb beginnt das Handbuch mit einer Darstellung des gesellschaftlichen Problems, den Anhaltspunkten für das Erkennen eines Missbrauchs und der möglichen jugend- und familienrechtlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindes. Erst auf Seite 104 schließt sich der strafrechtliche Teil an mit dem Spannungsfeld zwischen Beweissicherung, prozessual erforderlicher Beschleunigung und Fürsorge für das (mutmaßlich) geschädigte Kind. Akribisch wird das Verfahren von den Ermittlungen über Anklage und Zwischenverfahren bis zur Hauptverhandlung geschildert. Anhand eines fiktiven Hauptverhandlungsprotokolls werden alle Stationen durchgearbeitet, mit einzelnen Sonderdarstellungen, etwa einer Verständigung über im Wege des Adhäsionsantrages gestellte Schadenersatz- und Schmerzensgeldforderungen. Insoweit ist dieser Teil für Jugendschöffen von Interesse, die den Fortgang der Hauptverhandlung Schritt für Schritt nachvollziehen können, auch wenn auf ihre besondere Rolle nur im Zusammenhang mit der Qualifikation der berufs- und ehrenamtlichen Richter im Jugendstrafverfahren eingegangen wird. Abgerundet wird das Buch durch die über das bloße Strafverfahren hinausgehende Darstellung der Opferentschädigung nach SGB XIV und BGB. Der dritte Teil des Buches beschäftigt sich mit der Prävention in Zeiten „zunehmend barbarischer Formen als Herausforderung der globalen Zivilgesellschaft“. Die Autorin bezieht in die Prävention neben der klassischen Verhinderung der Straftat an sich auch die Opferprävention zur Wiederherstellung der Menschenwürde eines missbrauchten Kindes ein. Vollständiger kann die Beschäftigung mit der Problematik von der Verhinderung bis zur psychischen Bewältigung eines Missbrauches kaum sein. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtert den schnellen Zugang zu allen Details. (hl)